

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. Dezember 1953

Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
2.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1191
	Berichtigung	1209
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1210

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 2. Dezember 1953

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Lebensmittelindustrie, des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen über
die Ablieferungspflicht**

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Grundsätze

Unter den im § 1 der Verordnung erwähnten beibehaltenen Grundsätzen der Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Grundsätze zu verstehen, die in den im Jahre 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassenen Verordnungen enthalten sind.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Begriff der Ablieferungspflicht

Auf Grund der Ablieferungspflicht haben die Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten ihre Erzeugnisse dem Staat abzuliefern, und zwar in den Mengen, die sich auf Grund der Veranlagung oder des Abschlusses von Verträgen ergeben. Von diesem Grundsatz ist die Ablieferung von tierischen Rohstoffen und Tabak insofern ausgenommen, als diese Erzeugnisse soweit nichts anderes in der Verordnung oder in dieser

* Durchführungsbestimmung geregelt ist, insgesamt abzuliefern sind.

Zu § 2 Ziff. 1 der Verordnung:

§ 3

Begriff der Bauernwirtschaft

(1) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 3 sind alle privaten Bauernwirtschaften, wie

1. Betriebe von Einzelbauern von mehr als 1 ha,
2. Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe von mehr als 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
3. Betriebe des Obstbaues, Weinbaues, Korbweidenbaues,
4. Geflügelfarmen,
5. Pelztier- und sonstige Tierfarmen oder
6. andere Betriebe, die sich auf bestimmte Produktionsgebiete der Landwirtschaft spezialisiert haben.

(2) Ablieferungspflichtig sind auch gepachtete oder durch einen Treuhänder oder Zwangspächter verwaltete landwirtschaftliche Betriebe.

(3) Die Ablieferungspflicht wird einzeln für jeden landwirtschaftlichen Betrieb festgesetzt.

Zu § 2 Ziff. 2 der Verordnung:

§ 4

Begriff der „anderen“ Erzeuger

(1) Zu den „anderen“ Erzeugern, die der Ablieferungspflicht unterliegen — sofern sie nicht ausdrücklich von ihr befreit sind — gehören alle Personen, die nicht Bauern sind (z. B. Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe), die aber Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben oder bloßen Nutzflächen sind oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht bezieht.

(2) Zu diesem Personenkreis gehören — mit Ausnahme der in Ziff. 3 des § 2 der Verordnung angeführten — auch alle Personenvereinigungen, Personenverbände oder Institutionen (juristische Personen),